

Splitting im Scheidungsfall

Die Alters- oder Invalidenrente geschiedener Personen sind unter Vornahme einer Einkommensteilung, des so genannten Splittings, zu berechnen.

Bei der Berechnung der Alters- oder Invalidenrenten von geschiedenen Personen werden die Einkommen, welche die Ehegatten während der Ehejahre erzielt haben, je zur Hälfte aufgeteilt.

Bei der Einkommensteilung werden nur jene Kalenderjahre berücksichtigt, während welchen beide Ehegatten bei der AHV/IV versichert waren. Einkommen, die die Ehegatten im Jahr der Eheschliessung und im Jahr der Scheidung erzielten, werden nicht geteilt. Ein Splitting wird somit nur durchgeführt, wenn die Ehe mindestens ein ganzes Kalenderjahr gedauert hat.

Wann wird das Splitting vorgenommen?

Die Einkommensteilung wird nur vorgenommen, wenn

- beide Ehegatten Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente haben, oder
- die Ehe aufgelöst wird durch Scheidung oder Ungültigerklärung, oder
- ein Ehegatte stirbt und der andere bereits eine Rente der Alters- oder Invalidenversicherung bezieht.

Wie ist nach der Scheidung vorzugehen?

Nach der Scheidung können die ehemaligen Ehegatten bei einer der AHV-Ausgleichskassen, bei der sie AHV-Beiträge bezahlt haben, die Einkommensteilung verlangen. Die Nummern der Ausgleichskassen, bei denen für eine Person ein AHV-Beitragskonto (Individuelles Konto) errichtet wurde, erfahren Sie unter www.ahv-iv.info oder bei einer AHV Ausgleichskasse.

Geschiedene Ehegatten können die Einkommensteilung individuell verlangen. Es wird jedoch empfohlen, die Anmeldung gemeinsam und möglichst unmittelbar nach der Scheidung einzureichen. Dadurch kann das Verfahren rasch und zuverlässig durchgeführt und eine Verzögerung bei der späteren Rentenberechnung vermieden werden.

Was geschieht, wenn kein Splittingantrag gestellt wird?

Falls es die geschiedenen Ehegatten unterlassen, das Verfahren zur Einkommensteilung einzuleiten, nehmen die Ausgleichskassen spätestens im Zeitpunkt der Rentenberechnung automatisch ein Splitting vor.

Kontenübersicht

Nach Abschluss des Verfahrens erhalten die beiden ehemaligen Ehegatten eine Kontenübersicht. Diese ermöglicht einen Überblick über die Einkommen, die in den individuellen Konten bei der AHV/IV für eine spätere Rentenberechnung eingetragen worden sind.